



HOCHLASTZEITFENSTER 2020 FÜR ATYPISCHE NETZNUTZUNG

STAND: 09.2019

GEM. §19 ABS. 2 NR. 1 STROMNEV

HOCHLASTZEITFENSTER FÜR ATYPISCHE NETZNUTZUNG

gem. §19 Abs. 2 Nr. 1 StromNEV



Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein individuelles Netzentgelt für die Netznutzung bei der Bundesnetzagentur beantragen. Ein atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV unterliegen der Genehmigungspflicht durch die BNetzA und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

HOCHLASTZEITFENSTER

Hochlast-Zeitfenstergemäß Leitfaden BNetzA für: 2020

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres.

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

	FRÜHLING März – Mai	SOMMER Juni – Aug.	HERBST Sept. – Nov.	WINTER Dez. – Feb.
NETZEBENE der Entnahmestelle	UHRZEIT von – bis	UHRZEIT von – bis	UHRZEIT von – bis	UHRZEIT von – bis
MITTELSPANNUNG	11:15 – 11:45 14:00 – 14:30	12:30 – 12:45	-	-
UMSPANNUNG MS/NS	14:00 – 14:30	-	-	-
NIEDERSPANNUNG	14:00 – 14:30	-	-	-

Definition Hochlastzeitfenster (Auszug aus Leitfaden der BNetzA):

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

BEDINGUNGEN

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.